

**Militärische Plangenehmigung
im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren
betreffend Militärflugplatz Meiringen, Pistolenstand Unterbach,
Anbau einer Sanitäranlage und Lärmschutzmassnahmen**

vom 26. Mai 2003

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB) vom 15. Juli 2002 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Anbau einer Sanitäranlage und Lärmschutzmassnahmen, am Pistolenstand, Militärflugplatz Meiringen unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung 3860 Meiringen, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

10. Juni 2003

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)